

22 - 1481

Burgenländischer Monitoringausschuss

8. Tätigkeitsbericht

PAB

Patientinnen-, Patienten und
Behindertenanwaltschaft
Burgenland

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Burgenländischer Monitoringausschuss

Berichterstellung / für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger, Mag. Rudolf Halbauer, Bakk.

7000 Eisenstadt, Marktstraße 3, Technologiezentrum, EG, PAB

Tel.: 057 600 2153, Fax: 057 600 2171, e-mail; post.patientenanwalt@bgld.gv.at

Vervielfältigung: Amt der Burgenländischen Landesregierung

INHALTSVERZEICHNIS:

VORWORT	5
1.) GRUNDLAGEN	7
1. a) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	7
1. b) Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G	8
2.) BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS.....	9
2. a) Zusammensetzung.....	9
2. b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses	10
3.) ARBEIT DES MONITORINGAUSSCHUSSES	11
3. a) Sitzungen	11
3. b) Chancengleichheitsgesetz.....	12
3. c) Ausbau von Flüssigsauerstofftankstellen.....	13
3. d) Mögliche Förderungen für barrierefreies Bauen und Adaptionen.....	15
3. e) Betreuung von Menschen mit Behinderung zu Hause.....	16
3. f) Sozialhilfe-Grundsatzgesetz plus 18% für Menschen mit Behinderungen.....	17
3. g) Temporäre und stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	18
3. h) Barrierefreiheit von Web-Sites	19
3. i) Sterbehilfegesetz – Status Quo	20
3. j) hohe Energiekosten auf Grund einer Behinderung.....	21
4.) EMPFEHLUNGEN.....	22
4. a) Empfehlung.....	22

5.) ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE	23
5. a) Chancengleichheitsgesetz	25
5. b) Ausbau von Flüssigsauerstofftankstellen.....	26
5. c) Hilfe beim barrierefreien Bauen und Umbauen.....	26
5. d) Betreuung von Menschen mit Behinderung zu Hause	26
5. e) Sozialhilfe-Grundsatzgesetz - 18% mehr für Menschen mit Behinderungen	27
5. f) Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	27
5. g) Barrierefreie Web-Sites	28
5. h) Sterbehilfegesetz	28
5. i) Mehr zahlen für Strom, Benzin und Diesel wegen einer Behinderung.....	28

VORWORT



Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährt Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, Arbeit und gerechte Entlohnung. Sie haben das Recht auf Unterstützung, um ihre Rechte auch eigenständig auszuüben.

Es ist Aufgabe des Burgenländischen Monitoringausschusses, die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Verwaltung zu überwachen.

Im vorliegenden 8. Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses werden die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen erwähnt, dazu findet eine eingehende Auseinandersetzung mit aktuellen Problemstellungen von Menschen mit Behinderungen im Burgenland statt. Dabei wird abhängig von der jeweiligen Problematik der Ist-Zustand erhoben, die gewünschten oder erforderten Maßnahmen werden erläutert und darauf aufbauend Lösungsoptionen präsentiert. Die Problemstellungen in diesem Tätigkeitsbericht spiegeln die Themen des Monitoringausschusses in diesem Sitzungsjahr.

Im abgelaufenen Arbeitsjahr (Juni 2022 – Mai 2023) spannten sich die Themen des Monitoringausschusses vom Ausbau von Flüssigsauerstofftankstellen im Burgenland, über das Chancengleichheitsgesetz, bis zu Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und zur Wohnbauförderung für barrierefreies Bauen samt Adaptionen sowie

Unterstützung von Familien, die ihre Angehörigen mit Behinderungen zu Hause betreuen und zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.

Am Ende des Berichtes findet sich eine aktuelle Empfehlung des Monitoringausschusses an die burgenländische Landesregierung, die aus den Erkenntnissen der Betreuung von Menschen mit Behinderungen im eigenen Wohnbereich entstanden ist.

Mein persönlicher Dank gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses sowie allen Expertinnen und Experten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für Menschen mit Behinderungen zuständig sind, für ihren Einsatz und für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mag. Dr. Lukas Greisenegger
Patienten- und Behindertenanwalt
Vorsitzender des Burgenländischen Monitoringausschusses
Eisenstadt, im Mai 2023

1.) GRUNDLAGEN

1. a) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (**Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD**) – im Folgenden kurz „UN-Behindertenrechtskonvention“ genannt, wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die **Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sie beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Am 23. Oktober 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBl. III Nr. 155/2008). Damit ist die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, die UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 3 aufgezählt:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von der Republik Österreich nach Artikel 33 in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention;
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention.

Die Anlaufstelle seitens des Bundes ist das Sozialministerium. Die Länder haben – in Entsprechung des Artikels 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und der österreichischen Bundesverfassung – jeweils eigene Anlaufstellen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten.

Den österreichischen Koordinierungsmechanismus stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Bundes (Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz). Die Länder sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Monitoringausschüsse einzurichten.

1. b) Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag am 25. 9. 2014 das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBl. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss in der Patienten- und Behindertenanwaltschaft angesiedelt.

Die Einrichtung eines unabhängigen Burgenländischen Monitoringausschusses ist im Gesetz festgeschrieben und es wird auch festgehalten, dass die Landesregierung für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen hat.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes,
- die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

2.) BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS

2. a) Zusammensetzung

Dem Monitoringausschuss gehören sieben Mitglieder an:

- (1) die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
- (2) vier Vertreterinnen oder Vertreter von im Land tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderungen,
- (3) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
- (4) eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Am Montag, den 16.11.2015 fand die konstituierende Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses statt. Da die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder gemäß § 6c des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft für 5 Jahre bestellt sind, war eine Neubestellung 2020 erforderlich. Diese Periode läuft noch bis ins Jahr 2025.

2. b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses

Mitglieder:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger – Vorsitzender

Petra Weisz, BA MSc – Rettet das Kind

MMag.^a Eva Blagusz – pro mente Burgenland

Dr. Ludwig Popper – SOS Mitmensch

FH-Prof. Mag. (FH) Manfred Tauchner, DSA – Fachhochschule Burgenland GmbH

Franz Maldet – KOBV

Dr. Erwin Würrer – ÖZIV Burgenland

Ersatzmitglieder:

Mag. Sandra Schneeberger, MSc – Rettet das Kind

Kartin Striok, BA – pro mente Burgenland

Mag. Rainer Klien – SOS Mitmensch

Prof. (FH) Mag. Dr. Erwin Gollner, MPH MBA – Fachhochschule Burgenland GmbH

Ewald Vogler – KOBV

Tamara Kreuz – ÖZIV Burgenland

3.) ARBEIT DES MONITORINGAUSSCHUSSES

3. a) Sitzungen

In der diesjährigen Sitzungsperiode des Monitoringausschusses wurden zwei Sitzungen abgehalten. Die Sitzungen fanden am 17. November 2022 und am 30. März 2023 statt. In der ersten Sitzung lag der inhaltliche Themenschwerpunkt unter anderem bei den Problemstellungen des zukünftigen Chancengleichheitsgesetzes, insbesondere der Schül*erassistenz und Persönlichen Assistenz, einem Status-Quo-Bericht des Sterbehilfegesetzes, einem Status-Quo-Bericht zu barrierefreien Web-Sites und der Ausbau von Flüssigsauerstofftankstellen im Burgenland. Die zweite Sitzung legte den inhaltlichen Fokus auf die Themengebiete möglicher Förderungen für barrierefreies Bauen sowie barrierefreie Adaptionen, einer Bedarfsprüfung von einer temporären und stationären Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Unterstützung von Familien, die ihre Familienmitglieder mit Behinderungen zu Hause betreuen und dem 18%-Zuschlag für Menschen mit Behinderungen bei Erhalt der Mindestsicherung. Die aktuellen Entwicklungen im Weltgeschehen mit ihren unmittelbaren Auswirkungen auf das Burgenland fanden in Form der zusätzlichen finanziellen Belastung durch Energiekosten für eine bestimmte Gruppe von Menschen mit Behinderungen Eingang in die Sitzung. Die außerordentliche Mehrbelastung auf Grund der extrem gestiegenen Energiekosten trifft auf Menschen mit Behinderung zu, die z. B. an einer Lungenerkrankung leiden und dafür einen Sauerstoffkonzentrator benötigen. Aber auch weitere Gruppen von Menschen mit Behinderungen trifft die schon länger anhaltende Krise durch Teuerung und hohe Energiekosten. Die Themengebiete in diesem Tätigkeitsbericht präsentieren die Problemstellungen zu den einzelnen Themen. Der Monitoringausschuss arbeitet intensiv als Gremium daran, um für Problemstellungen auch Lösungsoptionen aufzuzeigen. Die Komplexität einzelner Problemstellungen zeigt sich erst bei der intensiven Auseinandersetzung mit denselben. Die Mitglieder dieses Gremiums für Menschen mit Behinderungen legen besonderen Wert darauf, dass bei ihren Entscheidungen für Lösungsvorschläge alle relevanten Perspektiven des jeweiligen Problems ausgeleuchtet werden. Es sollen Problemlösungen angeboten werden, die dieser Bezeichnung entsprechen und nicht neue Probleme schaffen. Jedes Mitglied ist sich seiner Verantwortung in diesem Gremium bewusst. Seine Intention liegt darin, dass jeder/jede einzelne all seine Expertise für die uneingeschränkte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft in diesem Monitoringausschuss einbringt. Gemeinsam wird daran gearbeitet, dass die Inklusion im öffentlichen Bewusstsein selbstverständlich ist und diese in jedem einzelnen Lebensbereich gelebt wird.

3. b) Chancengleichheitsgesetz

Der Monitoringausschuss beschäftigte sich auch mit dem bevorstehenden Chancengleichheitsgesetz und setzte sich dabei eingehend mit bestimmten Bereichen des Gesetzes auseinander. Diese Themengebiete inkludierten die Schulassistenz und Persönliche Assistenz. Der burgenländische Monitoringausschuss präferiert wie alle anderen Monitoringausschüsse eine Harmonisierung der Persönlichen Assistenz. Eine Harmonisierung würde für Anspruchsberechtigte einheitliche Zugangskriterien und bundesweit übereinstimmende Stundenvergaben bringen. Der Bund hat mit Jahresbeginn ein Pilotprojekt mit den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg fixiert und hat dabei auch die Tür für die anderen Bundesländer geöffnet, die Harmonisierung nach den Rahmenbedingungen des Bundes mitzutragen. Zum Zeitpunkt des Verfassens des Tätigkeitsberichts war der Stand der Informationen der, dass die Landesregierung dazu tendiert, die Rahmenbedingungen des Bundes bei der Persönlichen Assistenz in seine Richtlinien zu implementieren. Damit würde die burgenländische Landesregierung bei der Harmonisierung der Persönlichen Assistenz mitziehen. Drei Bundesländer sehen die Rahmenbedingungen des Bundes für die Harmonisierung der Persönlichen Assistenz kritisch und haben zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichts die Realisierung ausgeschlossen. Die Harmonisierung soll eine Erleichterung für diejenigen, die Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen wollen, bringen. Das Leistungspaket Persönliche Assistenz soll erweitert werden und zwar auf vielen Ebenen. Davon sollen die Menschen mit Behinderungen profitieren. Der Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten wird zum Vergleich der aktuellen Richtlinien der Persönlichen Assistenz im Burgenland ausgeweitet werden. Recherchen zum Pilotprojekt Persönliche Assistenz vom Bund ergaben, dass es nicht nur Verbesserung für die Anspruchsberechtigten geben soll, sondern auch für die Persönlichen Assistentinnen und Assistenten. Daraus wäre abzuleiten, dass die qualitativen Leistungen der Persönlichen Assistenz profitieren werden. Der gegenseitige Respekt, die Wertschätzung und Akzeptanz der jeweiligen Situation im Arbeitsverhältnis zwischen dem Menschen mit Behinderung, der persönliche Assistenz in Anspruch nimmt, und dem/der Persönlichen Assistenten oder Assistentin ist für eine qualitative Leistungserbringung unerlässlich. Eine intensive Auseinandersetzung mit den neuen Richtlinien zur Persönlichen Assistenz durch die Mitglieder des Monitoringausschusses erfolgt nach in Kraft treten des Chancengleichheitsgesetzes.

Im Bereich der Schulassistenz soll es ebenfalls zu Neuerungen kommen. Der Monitoringausschuss vertritt die Meinung, dass jedes Kind im Burgenland eine Schulassistenz erhalten soll, das für die Teilnahme am Schulunterricht einen Bedarf hat. Es muss festgehalten werden, dass die Schulassistenz für die Kinder ausschließlich in dem Umfang zur Verfügung gestellt wird, der zur Teilhabe am Schulbesuch erforderlich ist. Der Bildungsdirektion stehen pädagogische Optionen offen, um Kinder mit Behinderungen beim Folgen des Unterrichts zu unterstützen. Die Schulassistentinnen und Schulassistenten bedürfen nach derzeitigen Richtlinien keiner definierten Ausbildung zum Ausüben ihrer Tätigkeit, darum dürfen diese keine pädagogischen Aufgaben im Unterricht übernehmen. Im heurigen Jahr prüfen die Vereinten Nationen (UN) Österreich im Zuge der Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-

Behindertenrechtskonvention, wobei ein Fokus auf die Implementierung der inklusiven Schule gelegt wird. Der Monitoringausschuss wird den Prüfungsbericht der Vereinten Nationen nach Erhalt eingehend studieren und ihr Augenmerk besonders auf die Realisierung der Schulassistenz und der inklusiven Schule legen. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Richtlinien der burgenländischen Schulassistenz durch den Monitoringausschuss wird mit dem Chancengleichheitsgesetz erfolgen. Das Chancengleichheitsgesetz soll ein großes Themenspektrum für Menschen mit Behinderungen umfassen, welches tiefgreifende Veränderungen und Neuerungen im Bereich von Unterstützungsoptionen und -maßnahmen inkludiert. Mitglieder des Monitoringausschusses, aber auch andere Expertinnen und Experten, die im Land für Menschen mit Behinderungen tätig sind, wurden fachspezifisch mit ihren Expertisen in die Entstehungsprozesse der einzelnen Themengebieten eingebunden. Darum sind die Mitglieder des Monitoringausschusses gespannt auf die Gesetzwerdung der vielen intensiven Gespräche und Konzepte zu den einzelnen Themengebieten.

3. c) Ausbau von Flüssigsauerstofftankstellen

Das Thema Flüssigsauerstofftankstellen beschäftigt den Monitoringausschuss seit Anbeginn seiner Konstituierung im Jahr 2015. Leider konnten bisher keine wirklichen positive Akzente bei dieser Problematik erreicht werden. Menschen, die an einer Lungenerkrankung wie zum Beispiel COPD leiden, brauchen als laufende Behandlung Flüssigsauerstoff. Letztes Jahr im Jänner wurde die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen im Amt der Burgenländischen Landesregierung installiert. Schon bald meldeten sich Menschen, die Flüssigsauerstoff benötigen, um ihren extrem erschwerten Alltag zu dokumentieren und um Unterstützung für eine erhebliche Verbesserung durch Flüssigsauerstofftankstellen zu ersuchen. Diese Menschen beziehen den Flüssigsauerstoff durch Sauerstoffflaschen, wobei sie diesen ständig zuführen müssen. Die Versorgung der betroffenen Menschen mit dem nötigen Flüssigsauerstoff erfolgt durch zwei Firmen im Land. Dabei werden die betroffenen Personen laufend von einer dieser beiden Unternehmen zu Hause durch Füllen großer Sauerstoffflaschen versorgt. Die Patientinnen und Patienten, die Flüssigsauerstoff verwenden, benutzen tragbare Sauerstoffflaschen, um damit eine gewisse Mobilität im eigenen Heim und auch außerhalb zu erlangen. Die tragbaren Sauerstoffflaschen gewähren ein Bewegungsfenster von circa eineinhalb bis zwei Stunden. Dieses Zeitfenster haben Menschen mit Flüssigsauerstoff, um ihre Besorgungen, wie täglicher Einkauf, Arztbesuche oder auch soziale Kontakte außerhalb ihres Eigenheims zu erledigen. Die Coronazeit mit ihren verhängten Quarantänen bei einer Infektion ist noch gut in Erinnerung. Viele von uns wissen sehr gut, welche psychische Belastung diese Quarantäne bei ihnen hervorgerufen hat. Menschen, die auf Flüssigsauerstoff zum täglichen Überleben angewiesen sind, leben defacto in einer Dauerquarantäne, die nur durch kurze Zeitfenster unterbrochen wird. Flüssigsauerstoff ist ein Notfallmedikament und Patientinnen und Patienten beziehen diesen durch ein Dauerrezept. Die Sozialversicherungen tragen die Kosten für die Füllungen der Sauerstoffflaschen bei den betroffenen Personen. Die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen ist sich dieser dramatischen Situation der Betroffenen und deren Familien bewusst und begann unverzüglich mit Recherchen zu diesem Thema. Ein Unternehmen, das

Patientinnen und Patienten zu Hause mit Flüssigsauerstoff versorgt, unterstützt aktiv Maßnahmen für den Ausbau von Flüssigsauerstofftankstellen in Österreich. Die ersten Recherchen ergaben, dass im Burgenland zwei Apotheken (Donnerskirchen und Oberpullendorf) Flüssigsauerstofftankstellen betreiben. Gespräche mit dem Präsidenten der burgenländischen Apothekenkammer brachten das Thema wieder auf Tapet, doch konnten damit leider keine weiteren Apotheken im Burgenland gefunden werden, die dieses lebensnotwendige Angebot für die Betroffenen zusätzlich anbietet. Es wurde eine qualitative Bedarfserhebung der betroffenen Bezieher von Flüssigsauerstoff im Burgenland durchgeführt. Im Burgenland wurden mit Stand Mai 2022 über 460 Personen mit Flüssigsauerstoff zu Hause versorgt. Die erheblichen Einschränkungen erstrecken sich nicht nur auf diese Menschen mit Behinderungen, sondern auch auf die jeweiligen Familien. Die erhobenen Zahlen zeigen sehr deutlich, dass in jeden Bezirk Menschen auf Flüssigsauerstoff angewiesen sind. Dazu ist festzuhalten, dass diese Gruppe von Menschen mit Behinderungen keine starke und laute Lobby hat. Die Aufgabe der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen und auch des Monitoringausschusses liegen darin, allen Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der Art der Behinderung, zu helfen und an Lösungen bei vorhandenen Problemstellungen zu arbeiten, damit diese umgesetzt werden können. Der Auftrag des Monitoringausschusses liegt darin, die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landes zu kontrollieren, dass die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt wird. Er hat die Aufgabe, Mängel und Probleme, die bei der Realisierung der inklusiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auftreten, aufzuzeigen und auf diese hinzuweisen. Darum brachte die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen diese Problematik den politisch Verantwortlichen mit all ihren dramatischen Lebensbedingungen für die Betroffenen und deren Familien näher, um an einer Verbesserung dieser Situation zu arbeiten. Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung für Menschen mit Behinderungen bewusst und wird im Zuge des Auf- und Ausbaus der regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkte mit über 70 Standorten in jedem Bezirk Flüssigsauerstofftankstellen implementieren. Damit wird die Lebensqualität von vielen Menschen erheblich verbessert. Das Feedback von Seiten der Betroffenen über den flächendeckenden Ausbau von Flüssigsauerstofftankstellen im gesamten Burgenland war äußerst positiv.

3. d) Mögliche Förderungen für barrierefreies Bauen und Adaptionen

Zunächst einmal soll die Problematik von Menschen mit Behinderungen im Burgenland bei diesem Thema dargestellt werden. In der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen schlagen unterschiedlichste Probleme von Menschen mit Behinderungen auf, weil diese von den Bürgerinnen und Bürger als Anlaufstelle mit Lösungskompetenz anerkannt und akzeptiert wird. Kein Mensch ist davor gefeit, im Laufe seines Lebens die eine oder andere Behinderung zu bekommen. Dies kann durch einen völlig unerwarteten harten Schicksalsschlag passieren, der der betroffenen Person den Boden unter den Füßen wegzieht und ihn aus der Bahn wirft und eine Neuausrichtung nach sich zieht. Schicksalsschläge, Unfälle oder andere Ereignisse, die das Leben gravierend verändern, erfordern oftmals Maßnahmen im eigenen Wohnbereich, die mit hohen finanziellen Belastungen verbunden sind. Darunter fällt der behindertengerechte Umbau des Eigenheims, damit die betroffenen Menschen weiterhin zu Hause leben können. Denken wir an Veränderungen in der persönlichen Mobilität durch massive Einschränkungen, wie z. B. eine Beinamputation, Probleme mit den Bandscheiben, der Hüfte, dem Knie oder des gesamten Bewegungsapparats. Die baulichen Maßnahmen, damit ein Eigenheim barrierefrei und behindertengerecht adaptieren werden kann, sind mit erheblichen Kosten verbunden. Hier ist anzumerken, dass eine Behinderung oder Krankheit generell für die Betroffenen mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden ist. Dazu kommt noch, dass Menschen mit Behinderungen oftmals keine Topeinkünfte erhalten. Darum belastet ein erforderlicher, zumeist rasch notwendiger behindertengerechter Umbau die betroffenen Menschen finanziell erheblich. Das Land Burgenland bietet in diesem Fall Unterstützungen in Form eines Darlehens bis zu € 15.000, - mit einem Fixzinssatz von 0,9% auf dreißig Jahre an. Der Zinssatz ist in der Zeit der hohen Inflation eine große Unterstützung. Trotzdem schließt diese Förderung manche betroffenen Menschen davon aus, ihr Eigenheim behindertengerecht umzubauen. Einige Betroffene können sich ein Darlehen nicht leisten und würden eine nicht-zurückzahlbare Förderung vom Land Burgenland benötigen. Nur mit dieser Förderung könnten die betroffenen Menschen die erforderliche behindertengerechte Adaption wirklich realisieren. Das Sozialministeriumservice unterstützt notwendige behindertengerechte Adaptionen im Eigenheim mit einem maximalen Betrag von insgesamt € 6.000, -. Dieser einmalige Zuschuss ist an bestimmte Kriterien geknüpft, wie, z.B., dass die Behinderung die Umbaumaßnahme erforderlich macht und das Haushaltseinkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigen darf. Die Zugangskriterien gewährleisten eine treffsichere finanzielle Unterstützung für Menschen mit Behinderungen. Die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen trat deshalb mit der Wohnbauförderung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung in Kontakt, um dahingehend gemeinsam an einer Lösung für zukünftige Fördersysteme für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten. Dieser gemeinsame Prozess wurde vom Burgenländischen Monitoringausschuss zur Kenntnis genommen, damit in naher Zukunft nicht nur eine behindertengerechte Adaption gefördert wird, sondern auch beim Neubau barrierefreie Maßnahmen generell honoriert werden. In der UN-Behindertenrechtskonvention ist festgehalten, dass die Menschen mit Behinderungen in ihrem Eigenheim leben und betreut werden sollen. Förderungen, sei es durch Darlehen und Zuschüsse durch das Land

Burgenland leisten sicherlich einen großen Beitrag, damit Menschen mit Behinderungen langfristig zu Hause wohnen können.

3. e) Betreuung von Menschen mit Behinderung zu Hause

Im Zuge der Arbeit der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen hat diese festgestellt, dass ein relevanter Bedarf bei Familien gegeben ist, die ihre Angehörigen mit Behinderungen zu Hause betreuen. Es ist die Notwendigkeit gegeben, dass betroffene Familien durch fachlich qualitatives Personal in Form einer temporären Entlastungsbetreuung unterstützt werden. Vorwiegend Eltern betreuen ihre Kinder zu Hause, wobei als Kinder hier auch Jugendliche und Erwachsene gemeint sind, die mit ihren Eltern zusammenleben. Die Betreuung von Familienangehörigen mit Behinderungen in den eigenen vier Wänden ist eine herausragende Leistung, die sehr viel Energie, Kraft und Zeit in Anspruch nimmt. Diese Arbeit wird von den Mitgliedern des Monitoringausschusses mit großem Respekt anerkannt und wertgeschätzt. Diese Familien leisten eine nicht zu unterschätzende gesellschaftspolitische Aufgabe und das sollte vom Bund und den Ländern unterstützt werden. Die sehr wertschätzende und lobenswerte Aufgabe erbringen die Familienmitglieder für ihre nahen Angehörigen gerne, doch benötigen auch sie Unterstützung, damit sie diese gesellschaftlich unersetzlichen Leistungen weiterhin mit Elan und Kraft langfristig weiterführen können. Die Problematik stellt sich für die betroffenen Familien wie folgt dar. Eltern oder andere Familienangehörige sind beinahe rund um die Uhr für ihre Angehörigen mit Behinderungen als Betreuer präsent. Diese Betreuungssituationen belasten die Betroffenen nicht nur körperlich, sondern auch psychisch sehr. Die Familienmitglieder, die die primäre Betreuung durchführen, finden kaum Zeit für persönliche Erledigungen. Persönliche notwendige Termine, wie z. B. Arztbesuche, Betreuung anderer Familienmitglieder oder auch die Pflege sozialer Kontakte sind nur unter großen Anstrengungen zu organisieren. Es ist für die langfristige, qualitativ hochwertige Betreuung von Menschen mit Behinderungen zu Hause unerlässlich, dass diese Angehörigen zeitlich flexibel unterstützt werden. Wenn in diesem Bereich der Behindertenbetreuung keine Maßnahmen der Unterstützung getroffen werden, wird dies vermutlich zu mehr stationären Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen führen. Die stationäre Betreuung widerspricht der Prämisse der UN-Behindertenrechtskonvention mit mobiler statt stationärer Betreuung und würde sicherlich auch zu mehr finanziellen Ausgaben der öffentlichen Hand führen. Der Bedarf für eine Entlastung bei der Betreuung zu Hause ist gegeben und die betroffenen Familien würden ein solches Angebot auch gerne in Anspruch nehmen. Essentiell bei der temporären Ersatzbetreuung ist es, dass die Betreuerinnen und Betreuer die fachlichen Kompetenzen besitzen. Die Familienmitglieder können diese Betreuungsauszeit nur dann wirklich als Entlastung, Unterstützung, Stärkung und zum Auftanken ihrer eigenen Energie nutzen, wenn sie wissen, dass ihre Angehörigen mit Behinderungen wirklich gut betreut sind. Bei jeder anderen Betreuungsweise würde der positive Mehrwert für die Angehörigen sicherlich nicht gegeben sein. Die Dienstleistung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen unterscheidet sich erheblich von Pflegedienstleistungen. Darum wird es nicht möglich sein, dass Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten diese Dienstleistung der Entlastung für Familien durchführen können. Die Mitglieder des Monitoringausschusses halten

fest, dass die Differenzen zwischen Pflege- und Behindertenbetreuung signifikant sind. Die Mitglieder teilen die Meinung, dass ohne Entlastung oder Unterstützung der betroffenen Familienmitglieder die langfristige Betreuung von Menschen mit Behinderungen im eigenen Zuhause nicht möglich sein wird. Darum haben sich die Mitglieder nach eingehender Auseinandersetzung mit diesem Thema entschlossen, gegenüber der Burgenländischen Landesregierung eine Empfehlung auszusprechen, die eine langfristige Betreuung für Menschen mit Behinderungen im persönlichen Wohnbereich gewährleistet. Darüber hinaus trägt diese Unterstützungsmaßnahme zur Erfüllung der Prämisse der UN-Behindertenrechtskonvention erheblich bei. Die Empfehlung wird in diesem Bericht unter dem Punkt „Empfehlung“ ausgeführt.

3. f) Sozialhilfe-Grundsatzgesetz plus 18% für Menschen mit Behinderungen

In der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen schlug auch folgendes Thema auf, welches nach eingehenden Recherchen durch diese in den Monitoringausschuss Einzug fand. Unter der Bundesregierung Türkis/Blau kam es zu gravierenden und nachhaltig substanziellen Änderungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Die Änderungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz traten mit 1. Juni 2019 in Kraft. Vor der Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes waren die Sozialleistungen als Mindestsatz festgeschrieben. Dies bedeutete, dass jedes Bundesland mehr Sozialleistungen auszahlen konnte, aber nicht unter dem Mindestsatz sein durfte. Die Bundesregierung Türkis/Blau setzte im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz fest, dass der Mindestsatz zum Höchstsatz umgewandelt wird. Damit wurde den Bundesländern verboten, höhere Sozialleistungen an die Betroffenen auszuzahlen. Die Kompetenz zur Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes erfolgt durch die Länder. Diese Änderung der Rahmenbedingungen hatte zur Folge, dass sehr viele Betroffene weniger Sozialhilfe aus der Mindestsicherung erhalten. Die Bundesregierung hat versucht, soziale Härtefälle bei Menschen mit Behinderungen, die Mindestsicherung beziehen, mit einem Zuschlag von 18% abzufedern. Im Burgenland wird dieser 18%-Zuschlag nicht ausbezahlt, obwohl es sich um ein Bundesgesetz handelt. Nach Recherchen wurde folgende Sachlage zu diesem Thema im Burgenland erhoben. Die Bundesländer Tirol, Wien und Burgenland haben das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz noch nicht in dieser Form umgesetzt. Eine Anfrage an die zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung brachte folgende Erkenntnisse dazu. Das Land Burgenland hat das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz noch nicht umgesetzt, weil dies bei vielen Bezieherinnen und Beziehern von Mindestsicherung zu Verschlechterungen führe. Diese Argumentation wurde mit Beispielen untermauert, wie z. B. auch für Menschen ohne Behinderungen können Härtefälle entstehen, die nach der derzeitigen Rechtslage besser abgefangen werden können. So erhält eine vierköpfige Familie (zwei Eltern und zwei mittlerweile volljährige Kinder ist gleich viermal 75%) derzeit bis zu ca. 2.934 €. Nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz würde dieselbe Familie (zweimal 70% plus zweimal 45%) nur ca. 2.249 € erhalten. Darüber hinaus würden Menschen, die das unverhältnismäßig hohe Sprachniveau B1 nicht erreichen, Mindestsicherungsleistungen gekürzt werden. Derzeit wird nur A2 verlangt. Abgesehen davon, ist der Bund nach wie vor klarstellende Regelungen

schuldig geblieben (beispielsweise, wer nach der Auffassung des Bundes als die dritte Person im Haushalt anzusehen ist). Für Menschen mit Behinderungen ergibt sich trotz des Bonus für Menschen mit Behinderungen nicht zwangsläufig eine Leistungserhöhung. Es ist abhängig von der jeweiligen Konstellation. Lediglich für eine alleinstehende Person, denn bei dieser würde der Richtsatz auch nach Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gleichbleiben, wäre eine Erhöhung der Gesamtleistung möglich. Lebt die Person allerdings mit zwei volljährigen Leistungsbeziehern in einer Wohngemeinschaft, würde der Richtsatz von 75% (geltende Rechtslage im Burgenland) auf 45% (Sozialhilfegrundsatzgesetz) gekürzt werden. Trotz Aufschlags von 18% käme die Person in Summe nur auf 63%.

Das Land Wien hat gegen das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz beim Verfassungsgericht (VfGH) geklagt. Ende März gab es eine Entscheidung vom VfGH zur Klage des Landes Wien. In diesem Urteil wurden mehrere Bestimmungen zu den Sozialhilfen aufgehoben. Ein Punkt war, dass die Länder zur Deckung des erhöhten Wohnbedarfs ausschließlich Sachleistungen gewähren dürfen. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht vor, dass der erhöhte Wohnaufwand direkt an die Vermieter und nicht an den/die Sozialhilfeempfänger oder -empfängerin überwiesen wird. Der VfGH begründet sein Urteil damit, dass im Bereich des Wohnens Betroffene mit höheren Leistungen konfrontiert sind, die außerhalb ihres persönlichen Einflusses liegen. Der VfGH kann nicht erkennen, warum aus der Höhe der finanziellen Leistung geschlossen werden kann, dass dieser Bedarf nur mit Sachleistungen abzudecken ist.

Der Monitoringausschuss behält diese Problematik auf seiner Agenda und wird die Entwicklung beim Sozialhilfe-Grundsatzgesetz weiterhin im Auge behalten. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sieht für Menschen mit Behinderungen einen Zuschlag von 18% vor, doch wird dieser Bonus nicht in jeder Wohnkonstellation für Menschen mit Behinderung schlagend. Darum kann nicht von einer generellen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen durch die Nichtauszahlung dieses 18%-Zuschlags gesprochen werden.

3. g) Temporäre und stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die UN-Behindertenrechtskonvention gewährleistet gesetzlich die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Im Grunde ist sehr schade, dass es eines Gesetzes bedurfte, damit Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft ein inklusives Leben führen können. Das Wesen der Menschen sollte von sich aus danach streben, dass jeder Mensch, unabhängig, ob mit einer Behinderung oder nicht, an unserer Gesellschaft teilhaben kann. Eine Problematik schlägt situationsbedingt gelegentlich bei Anfragen und Gesprächen mit Eltern, die ihre Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu Hause betreuen, auf. Im Burgenland ist keine temporäre und stationäre Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vorhanden. Es ist zwar festzuhalten, dass die UN-Behindertenrechtskonvention dezidiert auf mobile statt stationärer Betreuung hinweist und diese fordert. Doch es gibt Lebenssituationen, in denen Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nicht in der Lage sind, die Betreuung aufrecht zu erhalten. Dies kann ein

Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalt sein. Dies trifft bei Verpflichtungen gegenüber anderen Familienmitgliedern oder auch aus anderen gravierenden Gründen zu, die zum Teil nicht geplant werden können. Familien kommen auf Grund von nicht vorhersehbaren Ereignissen oftmals in existenzielle Probleme, weil die Betreuung der Kinder oder Jugendlichen mit Behinderungen durch den Familienverband nicht adäquat kompensiert werden kann. Auf der anderen Seite gibt es Familien, die die fachgerechte Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nicht oder nicht mehr gewährleisten können. Dies trifft vorwiegend auf Kinder und Jugendliche mit schwersten und/oder multiplen Behinderungen zu. Diese Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen müssen, wenn dies möglich ist, in einer temporären und stationären Betreuungseinrichtung in einem anderen Bundesland untergebracht werden. Die Alternative ist leider die Unterbringung in einem Pflegeheim. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in einem Pflegeheim in Hinblick auf eine adäquate Betreuung sicherlich falsch untergebracht. Nur in Betreuungseinrichtungen werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen fachlich bestens betreut. Pflegeheime sorgen ausschließlich für die Pflege für Menschen, die dieser bedürfen. Doch Betreuungseinrichtungen fokussieren sich auf die adäquate Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Sicherlich soll die Intention darin liegen, dass alle Optionen zur Unterstützung der Familien, die ihre Kinder und Jugendliche zu Hause betreuen, ermöglicht werden. Eine Bedarfserhebung würde über die Notwendigkeit für eine Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Aufschluss geben, ob diese im Burgenland erforderlich wäre. Die Mitglieder des Monitoringausschusses verfolgen die Intention, dass jede mobile Betreuungsvariante in herausfordernden Lebenssituationen von Familien einer stationären Betreuungseinrichtung vorzuziehen und anzustreben ist. Diese Problematik wird der Monitoringausschuss weiter im Auge behalten.

3. h) Barrierefreiheit von Web-Sites

Der Monitoringausschuss beschäftigte sich in diesem Arbeitsjahr mit der laufenden Umsetzung der Barrierefreiheit von Web-Sites und erfasste den Status-Quo. Im Jahr 2020 hatte sich der Monitoringausschuss mit dieser Thematik zuletzt auseinandergesetzt. Damals wurde festgestellt, dass die EU-Richtlinien für Barrierefreiheit von Web-Sites noch nicht zur Gänze erfüllt wurden. Im Jahr 2022 präsentierte sich die Situation dahingehend, dass im Land Burgenland, sowie in den meisten anderen Bundesländern, mit Ausnahme von Wien und Tirol, die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) für die Prüfung der Web-Sites zuständig ist. Die FFG wurde von diesen Bundesländern für die technische Durchführung der Überwachung der betroffenen Web-Sites beauftragt. Die FFG hat mit einer Kommission einen akkordierten Prüfplan erstellt. Zwischenzeitlich wurden zwei Berichte mit je vier geprüften Web-Sites vorgelegt. Jährlich wurden je vier Web-Sites eines Verbands oder von drei Gemeinden oder sonstigen Institutionen geprüft und darüber ein Bericht erstellt. Obwohl diese Prüfung vereinfacht stattfanden, kamen in den letzten beiden Jahren ernüchternde Ergebnisse zutage. Der Durchschnitt der erreichbaren Punkte war im Jahr 2021 bei nicht einmal 70%. Im Jahr 2022 lag der Durchschnitt der erreichbaren Punkte nur bei 65%. Damit hat sich die Barrierefreiheit der Web-Sites im direkten Vergleich vom Jahr 2021 zum Jahr 2022

verschlechtert. Im Jahr 2021 erreichte die beste Seite 12 von 14 möglichen Punkten. Dieser Wert repräsentiert circa 85% und stellte den Bestwert einer Web-Site dar. Die schlechteste Web-Site schaffte nur 57% der geforderten Vorgaben. Im Jahr 2022 kam es zu einer Verschlechterung der Barrierefreiheit auf Web-Sites. Insgesamt schafften die geprüften Web-Sites nur ein Genügend. Die erreichten Punkte bei der Prüfung 2022 lagen bei 6 von 13 möglichen. Das Ergebnis stellte sich als ernüchternd dar. Angemerkt wird, dass die erlassenen Richtlinien und Gesetze für die barrierefreien Web-Sites in die Corona-Zeit fielen. Dieser Faktor wirkte sich auf die öffentliche Wahrnehmung dieser Maßnahmen aus. Geplante Veranstaltungen zu diesem Thema durch den Antidiskriminierungsbeauftragten des Landes Burgenland fielen Corona und deren Maßnahmen zum Opfer. Angedacht war mit öffentlichen Vorträgen das Thema barrierefreie Web-Sites im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. Diese Veranstaltungen waren in den Gemeinden geplant. Nach den Coroneinschränkungen gab es öffentliche Veranstaltungen zu dieser Thematik, doch war der Zulauf von Interessierten und Verantwortlichen bescheiden. Der Stellenwert zu barrierefreien Web-Sites im derzeitigen öffentlichen Bewusstsein lässt sich dadurch ableiten. In diesem Bereich sollten Strategien für mögliche Projekte, die sehr niederschwellig angeboten werden, entwickelt werden. Gezielte Maßnahmen zur Realisierung von barrierefreien Web-Sites ergeben sich schon aus der Tatsache, dass das Internet in sehr vielen Lebensbereichen verwendet wird.

3. i) Sterbehilfegesetz – Status Quo

Das Sterbehilfegesetz ist seit 01.01.2022 in Kraft. Dieses Gesetz legitimiert die rechtlichen Voraussetzungen für einen assistierten Suizid. Laut einem Bericht des ORF, der im November 2022 ausgestrahlt wurde, sollen bis zu diesem Zeitpunkt zwölf Personen den Weg des assistierten Suizids auf Grund des Sterbehilfegesetzes beschritten haben. Es gab laut Bericht hunderte Aufklärungsgespräche zum Sterbehilfegesetz. Die aktuelle Problematik für Personen präsentiert sich insofern, dass Menschen, die diese Entscheidung für sich getroffen haben, um diesen letzten Gang rechtlich konform zu gehen, hohe Barrieren zu überwinden haben. Sterbewillige müssen zwingende Aufklärungen und Begutachtungen durch zwei Ärztinnen oder Ärzte vorweisen. Diese beiden Mediziner oder Medizinerinnen müssen den Antragsteller oder Antragstellerin eine unheilbare Krankheit oder eine schwere Erkrankung, die die Lebensführung des Betroffenen erheblich beeinträchtigt, bescheinigen und volle Zurechnungsfähigkeit attestieren. Die Interessierten müssen aus freien Stücken den Weg des assistierten Suizids gehen wollen. Einer der begutachtenden Ärzte oder Ärztin muss zusätzlich eine palliativmedizinische Ausbildung besitzen. Danach erst können die Betroffenen einen Notar oder einen Patientenanwalt aufsuchen, um die nächsten Schritte zum assistierten Suizid zu setzen. Eine weitere Barriere liegt in der Finanzierung der Leistungen der Patientenanwälte für die Aufgaben des Sterbehilfegesetzes durch den Bund. Das Sterbehilfegesetz ist ein Bundesgesetz, darum sehen die Bundesländer den Bund in der Verpflichtung, diese Kosten zu tragen. Vor allem die großen Bundesländer Wien und Niederösterreich führen deshalb diese Aufgaben bei der Patientenanwaltschaft nicht durch. Damit diesem Gesetz rechtskonform Rechnung getragen werden kann, müssen noch einige Barrieren beseitigt werden. Im Burgenland stellt die Patientenanwaltschaft Sterbeverfügungen aus und es gab

bis zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Tätigkeitsberichts eine vom Patientenanwalt erstellte Sterbeverfügung für einen Sterbewilligen.

3. j) hohe Energiekosten auf Grund einer Behinderung

Der Monitoringausschuss beschäftigte sich aus aktuellem Anlass mit der Problematik Armut, Teuerung und stark steigende Energiekosten speziell für Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen haben grundsätzlich keinen höheren Energieverbrauch als Menschen ohne Behinderungen. Jedoch brauchen bestimmte Menschen mit Behinderungen ausschließlich auf Grund ihrer Erkrankungen Hilfsmittel, die Energie benötigen. Diese Hilfsmittel können sich durchaus unterscheiden. Menschen mit einer Lungenkrankheit benötigen z. B. für ihre Sauerstoff-Langzeittherapie einen Sauerstoffkonzentrator zum täglichen Leben. Ein Sauerstoffkonzentrator reichert Umgebungsluft mit Sauerstoff an, der von den Betroffenen unbedingt zum Leben benötigt wird. Diese Sauerstoffkonzentratoren benötigen elektrischen Strom und müssen in der unmittelbaren Nähe des/der Patienten oder Patientin laufen. Diese Sauerstoffkonzentratoren tragen zu einem erheblichen zusätzlichen Verbrauch von Energie bei. Damit diese Betroffenen mobil sein können, gibt es tragbare Sauerstoffkonzentratoren, die mit Akkus betrieben werden und zum Aufladen ist elektrische Energie erforderlich. Die betroffenen Menschen sind auf diese Geräte angewiesen und müssen die zusätzlichen Energiekosten selbst tragen. Menschen, die diese Sauerstoffkonzentratoren benötigen, können diese Kosten unter gewissen Voraussetzungen bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Dies trifft nur auf diese Personengruppe zu, die ein Gehalt, einen Lohn oder eine Pension erhalten, also einkommensteuerpflichtig sind. Menschen mit Lungenerkrankungen, die diese Geräte benötigen und ein niedriges Einkommen haben, können diese Kosten nicht steuerlich absetzen. Auch andere Gruppen von Menschen mit Behinderungen sind mit zusätzlichen Energiekosten konfrontiert, die ausschließlich auf Grund der Hilfsmittel für ihre Behinderung auftreten. Dies trifft z.B. Menschen, die auf einen Elektrorollstuhl und/oder andere elektronische Hilfsmittel, die sie zum alltäglichen Leben brauchen, angewiesen sind, bei denen elektrischer Strom für den täglichen Gebrauch erforderlich ist. Menschen, die die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in ihrem Behindertenpass eingetragen haben, sind mit hohen Treibstoffkosten konfrontiert. Die betroffene Gruppe der Menschen mit dieser Zusatzeintragung im Behindertenpass kann keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen und ist den Spritpreisen ausgeliefert. Diese Menschen mit Behinderungen müssen alle Wege mit dem Auto zurücklegen und dies führt bei den hohen Energiepreisen zu erheblichen Mehrkosten. Diese Problematik ist leider nicht alleine durch die Länder lösbar, sondern Energiepolitik fällt in die rechtlichen Belange des Bundes. Darüber hinaus spielen in dieser Konstellation die einzelnen Energieunternehmen eine große Rolle. Darum sollten Bund und Länder gemeinsam ihre Möglichkeiten in dieser Thematik nutzen, um für Rahmenbedingungen zu sorgen, damit die Energieanbieter einfache, realisierbare Unterstützungsangebote für diese spezielle Gruppe von Menschen mit Behinderungen anbieten können. Diese Personengruppe ist überschaubar, doch findet sie nicht die öffentliche Aufmerksamkeit, um Lösungen für ihre existenziellen Probleme zu fordern.

4.) EMPFEHLUNGEN

Die Mitglieder des Monitoringausschusses haben sich in der letzten Arbeitsperiode intensiv mit den oben angeführten Problemstellungen differenziert auseinandergesetzt. Die Mitglieder des Monitoringausschusses kommen aus verschiedenen Organisationen und Einrichtungen, die für Menschen mit Behinderungen im Land aktiv tätig sind. Darum verfügt jedes einzelne Mitglied über ein spezifisches Knowhow und unterschiedliche Expertisen. Die jeweiligen Perspektiven der Mitglieder bei der Problemanalyse tragen zu nutzbringenden Lösungsansätzen bei. Diese leisten für die Lösungsoptionen der Problematiken von Menschen mit Behinderungen einen wertvollen Beitrag. Obwohl Empfehlungen vor der Erstattung einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, kann trotzdem jede gesetzte Maßnahme zu Reaktionen führen, die beim Entscheidungsprozess in keiner Weise abzusehen waren. Der burgenländische Monitoringausschuss hat ausschließlich die Kompetenz, Empfehlungen für die Burgenländische Landesregierung auszusprechen. Problemstellungen, die eine Querschnittsmaterie zwischen Bund und Land oder nur den Bund betreffen, werden an den Unabhängigen Monitoringausschuss des Bundes weitergeleitet.

4. a) Empfehlung

Der burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass eine mobile, fachlich qualifizierte Betreuung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen von der Burgenländischen Landesregierung installiert wird. Diese Betreuung für Menschen mit Behinderungen soll die primären Betreuungspersonen zu Hause entlasten. Eine mobile, fachlich qualifizierte Betreuung unterstützt Familien, die die Betreuung von Menschen mit Behinderungen zu Hause täglich vollziehen. Diese Betreuung gewährleistet das langfristige Leben von Menschen mit Behinderungen zu Hause. Damit würde die burgenländische Landesregierung der UN-Behindertenrechtskonvention mit mobiler statt stationärer Betreuung von Menschen mit Behinderungen gerecht werden.

5.) ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE

Im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.

Die Vereinten Nationen sind 192 Länder auf der ganzen Welt.

Die Länder haben sich zusammengeschlossen und entscheiden zusammen wichtige Dinge.

Die Länder machen zum Beispiel wichtige Gesetze.

Die Vereinten Nationen passen besonders auf,
dass es Menschen auf der ganzen Welt gut geht.

Zum Beispiel, dass es keinen Krieg gibt,
dass Menschen nicht gefoltert werden.

Die Abkürzung für die Vereinten Nationen ist **VN**.

Oft liest man aber auch die Abkürzung **UN** oder **UNO**.

Das ist die Abkürzung für den englischen Namen
der Vereinten Nationen.

Daher nennen wir die Behindertenrechtskonvention auch **UN-
Behindertenrechtskonvention**.

Konvention ist ein anderes Wort für Vertrag oder Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern.

Die Vereinten Nationen (das ist die UNO) haben beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die **gleichen Rechte** haben müssen wie alle anderen Menschen.

Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechtskonvention. Österreich ist mit dem Beschluss einverstanden. Das heißt: Die UN-Behindertenrechtskonvention **gilt auch in Österreich**.

Was steht drin?

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.

- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

Der Burgenländische Monitoringausschuss:

Der Burgenländische Monitoringausschuss achtet darauf, dass diese Konvention im Burgenland umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses:

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen **nicht benachteiligen**.

Verordnungen sagen genauer, was die Gesetze vorschreiben.

Der Burgenländische Monitoringausschuss **schaut sich die Gesetze und Verordnungen genau an**.

Bei neuen Gesetzen für das Burgenland achtet der Burgenländische Monitoringausschuss darauf, dass sie **keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen** bringen.

Jedes Jahr berichtet der Burgenländische Monitoringausschuss über seine Arbeit **der Landesregierung und dem Landtag** des Burgenlandes.

Landtag sagt man zu der Versammlung der gewählten Politikerinnen und Politiker, die in Eisenstadt ihre Sitzungen haben.

Dort sind 36 gewählte Politikerinnen und Politiker aus dem ganzen Burgenland vertreten. Dazu kommen noch fünf Vertreter der Landesregierung. Das sind der Landeshauptmann, die Landeshauptmannstellvertreterin und die Landesräte.

Mitglieder:

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sieben Mitglieder:

- der Burgenländische Behindertenanwalt
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sich zum ersten Mal am 16. November 2015 getroffen. Insgesamt hat es bisher 19 Besprechungen gegeben.

Das will der Burgenländische Monitoringausschuss in Zukunft tun:

Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechtskonvention im Burgenland eingehalten wird.

Wir informieren die Menschen barrierefrei über die Menschenrechte.

Wir beschäftigen uns mit den Fragen, die von den Mitgliedern des Monitoringausschusses angesprochen werden.

Wir beraten die Burgenländische Landesregierung.

Der Burgenländische Monitoringausschuss macht der Landesregierung Vorschläge, was für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.

Der Burgenländische Monitoringausschuss will eine Betreuung für Menschen mit Behinderung zu Hause. Die Betreuerinnen und Betreuer müssen das gut können. Die Betreuerinnen und Betreuer kommen auch ins Haus oder in die Wohnung, wo der Mensch mit Behinderung wohnt. Die Familie bekommt damit Hilfe für den Menschen mit Behinderung. Damit muss der Mensch mit Behinderung in kein Heim.

Die Mitglieder des burgenländischen Monitoringausschusses haben sich im letzten Jahr zweimal zum Arbeiten getroffen. Bei diesem Treffen ist über diese Themen geredet worden, das Chancengleichheitsgesetz, Ausbau von Flüssigsauerstofftankstellen, mögliche Hilfe beim barrierefreien Bauen und Umbauen, Betreuung von Menschen mit Behinderung zu Hause, Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 18% mehr für Menschen mit Behinderungen, Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, barrierefreie Web-Sites, Sterbehilfegesetz und mehr zahlen für Strom, Benzin und Diesel wegen einer Behinderung.

5. a) Chancengleichheitsgesetz

Die Mitglieder des Monitoringausschusses haben über die Persönliche Assistenz geredet. Sie wollen, dass Burgenland die gleichen Regeln für Persönliche Assistenz hat, wie die anderen Länder in Österreich. Es gibt eine Idee vom Sozialminister für Persönliche Assistenz in Österreich. Diese Idee will, dass alle die fast gleichen Regeln für die Stundenvergabe bei der Persönlichen Assistenz haben. Diese Idee heißt Harmonisierung der Persönlichen Assistenz. Der Monitoringausschuss will, dass das Burgenland bei dieser Idee Harmonisierung der Persönlichen Assistenz mitmacht. Die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg sollten mit dieser Idee Harmonisierung der Persönlichen Assistenz starten. Der Sozialminister hat jetzt gesagt, dass jedes Land gleich mitmachen darf.

Die Mitglieder des Monitoringausschusses haben auch über die Schulassistenz gesprochen. Eine Schulassistent oder Schulassistentin ist ein Mensch, der einem Kind in der Schule hilft. Damit kann das Kind am Unterricht mitmachen. Die Schulassistenz im Burgenland wird neu gemacht. Es kommt dafür ein neues Gesetz. Der Monitoringausschuss spricht darüber, wenn

das Gesetz fertig ist. Der Monitoringausschuss will, dass jedes Kind, das Schülerversorgung braucht, diese bekommen soll.

5. b) Ausbau von Flüssigsauerstofftankstellen

Es gibt Menschen, die brauchen zum Leben Flüssigsauerstoff. Diese Menschen müssen eine Flasche mit Flüssigsauerstoff immer bei sich haben. Eine Flasche mit Flüssigsauerstoff kann fast zwei Stunden Flüssigsauerstoff geben. Danach muss die Flasche wieder gefüllt werden. Es gibt im Burgenland jetzt zwei Tankstellen zum Auffüllen von Flüssigsauerstoff. Diese zwei Tankstellen sind in der Apotheke in Donnerskirchen und in Oberpullendorf. Die Menschen mit Flüssigsauerstoff würden mehr Tankstellen für Flüssigsauerstoff brauchen. In jedem Bezirk im Burgenland sollte eine Tankstelle für Flüssigsauerstoff sein. Dann könnten die Menschen mit der Sauerstoffflasche mehr von zu Hause weggehen. Das Land Burgenland hat eine Stelle für Beschwerden, Fragen und Hilfe für Menschen mit Behinderungen gemacht. Diese Stelle heißt Servicestelle für Menschen mit Behinderungen. Die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen hat mit der Landesregierung eine große Hilfe für diese Menschen mit Flüssigsauerstoff gefunden. Es werden in jedem Bezirk Tankstellen für Flüssigsauerstoff gemacht. Das Land Burgenland baut in jedem Bezirk Sozialzentren für die Menschen. Diese Tankstellen für Flüssigsauerstoff kommen in die Sozialzentren im ganzen Land. Das ist für die Menschen mit Flüssigsauerstoff sehr gut.

5. c) Hilfe beim barrierefreien Bauen und Umbauen

Menschen können wegen einer Krankheit oder eines Unfalls zum Beispiel nicht mehr das Badezimmer oder die Toilette benutzen. Sie müssen das Badezimmer oder die Toilette umbauen. Der Umbau kostet Geld. Manche Menschen mit Behinderungen haben vielleicht nicht viel Geld zur Verfügung. Darum soll das Land Burgenland beim Umbau wegen Krankheit oder wegen Unfalls helfen. Es gibt jetzt nur Hilfe mit einem Darlehen. Ein Darlehen ist ein geborgtes Geld vom Land Burgenland. Der Mensch mit Behinderung muss das geborgte Geld und noch ein bisschen mehr zurückzahlen. Die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen hat mit der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gesprochen. Die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen und die Wohnbauförderung arbeiten gemeinsam an einer Hilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Hilfe soll geschenktes Geld sein, wenn ein Mensch auf Grund einer Krankheit oder Behinderung das Badezimmer oder die Toilette umbauen muss.

5. d) Betreuung von Menschen mit Behinderung zu Hause

Viele Menschen mit Behinderungen werden zu Hause von Angehörigen betreut. Angehörige können zum Beispiel die Eltern oder Geschwister oder Verwandte sein. Die Angehörigen haben oft keine Zeit, etwas anderes zu tun, als ihre Familienmitglieder mit Behinderungen zu Hause zu betreuen. Die Angehörigen brauchen Hilfe von einem Fachpersonal. Ein Fachpersonal hat eine sehr gute Ausbildung für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen. Wenn das Fachpersonal auf die Familienmitglieder schaut, können die Angehörigen etwas anderes tun. Die Angehörigen von Familienmitgliedern mit

Behinderungen brauchen auch immer wieder Pausen. Diese Pausen brauchen die Angehörigen, um andere Dinge zu tun, als ihre Familienangehörigen zu betreuen. Das hilft, dass die Familienangehörigen nicht in ein Heim müssen.

5. e) Sozialhilfe-Grundsatzgesetz - 18% mehr für Menschen mit Behinderungen

Die Bundesregierung hat mit 1. Juni 2019 ein neues Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gemacht. Dieses Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sagt, wie viel Geld ein Mensch bekommt, wenn er nicht arbeiten geht oder nicht gehen kann. Das Geld vom Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bekommt jeder Mensch vom Bundesland, wo er wohnt. Dieses Geld heißt Mindestsicherung. Vor 1. Juni 2019 haben die Menschen mehr Mindestsicherung bekommen. Die Mindestsicherung muss vom jeweiligen Bundesland ausbezahlt werden. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vom 1. Juni 2019 will, dass alle weniger Mindestsicherung bekommen. Die Mindestsicherung ist nicht viel Geld. Die Bundesregierung hat im neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gesagt, dass Menschen mit Behinderungen um 18% mehr Geld bekommen, als die anderen. Diese 18% mehr Geld zahlt das Land Burgenland Menschen mit Behinderungen nicht. Das Land Burgenland sagt, dass das neue Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht richtig ist. Darum zahlt das Land Burgenland diese 18% mehr bei der Mindestsicherung nicht an Menschen mit Behinderungen. Das Land Burgenland sagt auch, dass sie nach dem alten Gesetz zahlen. Beim alten Gesetz bekommen alle Menschen mehr Mindestsicherung. Darum zahlt das Land Burgenland die 18% mehr Mindestsicherung nicht an Menschen mit Behinderungen. Das Land Wien hat eine Klage gegen dieses Sozialhilfe-Grundsatzgesetz beim Verfassungsgerichtshof gemacht. Der Verfassungsgerichtshof schaut, ob jedes Gesetz richtig gemacht ist. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht ganz richtig gemacht ist. Das Land Burgenland wartet noch auf eine Antwort zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz von der Bundesregierung.

5. f) Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Es gibt im ganzen Burgenland kein Heim für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Eltern, die ihre Kinder oder Jugendlichen mit Behinderungen zu Hause betreuen, können krank werden. Dann können sie nicht auf ihr Kind oder den Jugendlichen mit Behinderung schauen. Diese Eltern brauchen für eine gewisse Zeit Hilfe beim Schauen auf ihre Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen. Das Land Burgenland soll bei Eltern nachfragen, ob ein Heim für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gebraucht wird. Wenn Eltern krank werden oder auch für einige Zeit nicht ihre Kinder oder Jugendlichen mit Behinderungen betreuen können. Dann muss in dieser Zeit irgendwer auf die Kinder und Jugendlichen aufpassen. Das Land Burgenland soll helfen, Fachpersonal zu finden, wenn die Eltern krank werden oder ausfallen.

5. g) Barrierefreie Web-Sites

Der Monitoringausschuss hat über Web-Seiten gesprochen. Ein Gesetz sagt, dass alle Web-Seiten vom Bund, Land und Gemeinden barrierefrei sein müssen. Jeder Mensch muss diese Web-Seiten ansehen können. Das Land Burgenland hat einer Firma gesagt, dass diese alle Web-Seiten vom Land und Gemeinden überprüfen soll. Die Firma heißt Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Die FFG hat festgestellt, dass im Jahr 2021 mehr Web-Seiten barrierefrei waren. Im Jahr 2022 waren nur 57% der Web-Seiten barrierefrei. Das ist nicht gut. Viele Menschen können deshalb nicht alle Web-Seiten anschauen. Viele Menschen im Land wissen nicht, dass alle Web-Seiten barrierefrei sein sollten. Es muss noch viel für barrierefreie Web-Seiten gemacht werden.

5. h) Sterbehilfegesetz

Es gibt seit 01.01.2022 das Sterbehilfegesetz. Das Sterbehilfegesetz erlaubt Menschen mit unheilbaren Krankheiten, sich selbst mit Hilfe von Medikamenten umzubringen. Es müssen zwei Ärzte oder Ärztinnen besucht werden. Diese zwei Ärzte oder Ärztinnen müssen sagen, dass der Mensch unheilbar krank ist. Ein Arzt muss eine spezielle Ausbildung haben. Danach muss ein Notar oder Patientenanwalt besucht werden. Dieser Notar oder Patientenanwalt muss bestätigen, dass der Mensch sich freiwillig umbringen will. Erst danach bekommt der Mensch sein Medikament von der Apotheke. Es ist sehr schwierig für Menschen zwei Ärzte oder Ärztinnen für das Gespräch zu finden. Die Ärzte und Ärztinnen wollen diese Gespräche nicht machen. Im Burgenland hat erst ein Mensch die Erlaubnis zum Umbringen mit einem Medikament bekommen.

5. i) Mehr zahlen für Strom, Benzin und Diesel wegen einer Behinderung

Die hohen Preise für Strom, Diesel und Benzin haben alle Menschen getroffen. Es gibt Menschen mit Behinderungen, die brauchen viel mehr Strom wegen ihrer Behinderung. Das sind zum Beispiel Menschen, die lungenkrank sind. Die brauchen einen Sauerstoffkonzentrator. Ein Sauerstoffkonzentrator ist ein Gerät zum guten Sauerstoff machen. Der Sauerstoffkonzentrator muss immer an der Steckdose hängen. Das kostet viel Strom. Strom ist teuer geworden. Darum muss der Mensch mit einem Sauerstoffkonzentrator mehr Geld für Strom zahlen als andere. Es gibt auch Menschen mit Behinderungen, die nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren können. Diese Menschen können keinen Bus oder keine Bahn benutzen. Diese Menschen haben einen Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Diese Menschen mit Behinderungen müssen immer mit dem Auto fahren. Benzin und Diesel ist sehr teuer geworden. Darum müssen diese Menschen viel Geld für Benzin und Diesel zahlen. Die Mitglieder des Monitoringausschusses haben über diese Menschen mit Behinderungen gesprochen. Der Monitoringausschuss sagt, dass der Bund und Land diesen Menschen helfen soll.

